

1691 März

ABSCHIED [DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN]<sup>1</sup>

EA VI 2, 393 (Nr. 213)

Erklärung des kaiserlichen Gesandten, [Niklaus Graf] von L o d-  
r o n:

s. EA VI 2, 394 c (Seite 395 Zeile 19-25) [Versprechen, dass die österreichischen Truppen das eidg. Territorium unbehelligt liessen.]

Erklärung<sup>2</sup> der eidg. Orte gegenüber dem kaiserlichen Gesandten:

- "1. Wurdet eine lobl. Eydgnoschafft denen Stätten Rheinfelden, Lauffenburg, undt Costanz auch dem Frickhtall der von anfang des Kriegs de A<sup>o</sup> 1688 bisher verschaffen Sicherheit [Neutralitätsgarantie] nach denen Under Jhnen selbs von Zeit Zue Zeith gemachten angstaldten, undt verordnungen nach bestem Vermögen fürbashi in Threüwen obhalten, auf das gedachte Stätt undt Frickhtall diesen wehrenden Krieg hindurch in obbedeütem Standt der Sicherheit von allen feindtthättlichkeiten [von Seiten Frankreichs verschont] verbliben mögen.
2. Lassen die ... Orth bey demme den 2. Juni 1690 [an der gemeineidg. Tagsatzung Baden] gemachten ... Abscheidt<sup>3</sup> sein verbleiben, undt werden nachmahlen der Transgressionen [von unter der Fahne Frankreichs dienenden eidg. Söldnern] halber Jhre Oberkeitliche mittel undt Nachtruckh fürkehren, damit obbedeütem Abscheidt in allweg ... stath gethan, auch da ein oder ander Standt demme beizuetretten einige bedenckhen Tragende von gesambten Standt durch alle dienliche mittel hierzue verleitet werden.
3. Die wärbungen undt recrutun [für Oesterreich] betreffend, lasst man es ledigklich bey demme bewenden, was der ferndrige Abscheidt [der gemeineidg. Tagsatzung von Baden im Mai/Juni 1690]<sup>4</sup> ausweiset.
4. Der Verführung der pferdt, der Traffiquen oder andern einheimbischen Notturfften halber, ist man geneigt, ... eine Zuelänglichere Ordnung zu stellen, undt mittel Zue ergreifen, damit alle missbreüch abgestellt, auch wegen der früchten nach bestem Vermögen verhuetet, undt beigelalten werden.
5. Undt in dissem Verstandt, das gleich wie wir die Erbvereinigung ... in acht Zue nemmen gewillet, dieselbige auch uns in gebührender reciprocation gehalten werde. Undt wegen freyen handel undt wandel auch des feilen fruchtkaufs ist das guete Verthrawen Zue Jhr. Excellenz gesteldt, undt

